



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

---

**Secrétaire général**  
**Generalsekretär**  
**Secretary General**

**NOT-21007**

**01.03.2021**

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN UND ASSOZIIERTEN MITGLIEDER DER  
OTIF UND AN REGIONALE ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF  
BEIGETRETEN SIND**

---

## **Depositarmitteilung**

Inkrafttreten der im schriftlichen Verfahren getroffene Beschlüsse des Fachausschusses für technische Fragen

- Änderung der ETV Lärm
- Änderung der ETV Güterwagen
- Änderung der ETV Kennzeichnung
- Vollständige Überarbeitung der Rechtsvorschriften für die Zertifizierung und Prüfung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM-Vorschriften)
- Vollständige Überarbeitung der Spezifikationen zu den Fahrzeugregistern

In seiner Funktion als Depositär der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) macht der Generalsekretär Ihnen die folgende Mitteilung:

Die vom Fachausschuss für technische Fragen im schriftlichen Verfahren getroffenen Beschlüsse wurden vom Generalsekretär am 9. Oktober 2020 mitgeteilt (Rundschreiben [NOT-20038](#)). Die Beschlüsse betrafen die

- Änderung der ETV Lärm;
- Änderung der ETV Güterwagen;
- Änderung der ETV Kennzeichnung;
- vollständige Überarbeitung der Rechtsvorschriften für die Zertifizierung und Prüfung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM-Vorschriften);
- vollständige Überarbeitung der Spezifikationen zu den Fahrzeugregistern.

Bis zum 9. Februar 2021 hat der Generalsekretär von den Mitgliedstaaten, die keine Erklärung über die Nichtanwendung der Anhänge F (APTU) und G (ATMF) gemäß Artikel 42 § 1 COTIF abgegeben haben, keine Widersprüche gemäß Artikel 35 § 4 COTIF gegen die oben genannten Beschlüsse erhalten. Folglich treten die Änderungen in Übereinstimmung mit Artikel 35 § 3 COTIF am 1. April 2021 in Kraft.

In Übereinstimmung mit Artikel 8 § 1 APTU werden die Texte auf der Website der OTIF ([www.otif.org](http://www.otif.org)) veröffentlicht, unter:

[Referenztexte > Technische Interoperabilität > Vorschriften und sonstige Bestimmungen.](#)

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Küpper)  
Generalsekretär

**Kopie zur Information an:**

- Beitrittskandidaten oder Staaten, die an einem Beitritt zum COTIF interessiert sein könnten, sowie internationale Organisationen und Verbände, die zum Fachausschuss für technische Fragen eingeladen werden